Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Schleiden
sowie
den Gemeinden Blankenheim, Hellenthal, Kall, Nettersheim und Dahlem

§ 1 Ziel und Aufgaben

Um die Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit der Beteiligten als örtliche Ordnungsbehörden zu gewährleisten, wird eine gemeinsame Rufbereitschaft eingerichtet. Von der Rufbereitschaft werden folgenden Aufgaben abgedeckt:

- Unterbringung psychisch Kranker bei Gefahr im Verzug gemäß § 14 PsychKG
- Unterbringung obdachloser Personen bei Gefahr im Verzug
- Bearbeitung von Fällen der Kampfmittelbeseitigung
- Unterbringung von Fundtieren
- Unaufschiebbare Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben geht auf die Kommune über, die die Rufbereitschaft stellt. Die jeweilige örtlich zuständige Kommune hat als Träger der Aufgabe das Recht die Aufgabe selbst durchzuführen. Unabhängig hiervon sind Einsätze der jeweiligen örtlich zuständigen Kommune am folgenden regulären Arbeitstag zu melden.

§ 2 Personal

Das zur Rufbereitschaft erforderliche Personal wird von den Kommunen bereitgestellt. Das Personal unterliegt bei Einsätzen ausschließlich dem Weisungsrecht seines eigenen Bürgermeisters. Die örtlich zuständige Kommune kann jederzeit im Einzelfall die Aufgabe selbst durchführen.

Davon ausgehend, dass die anfallenden Aufgaben in enger Relation zu den Einwohnern anfallen, ist jährlich Personal in folgendem Umgang je Kommune zu stellen:

Kommune	Einwohner Zensus 2022	Anzahl der Bereitschaftswochen
Blankenheim	8.373	8
Dahlem	4.362	4
Hellenthal	7.646	8
Kall	11.119	11
Nettersheim	7.939	8
Schleiden	13.151	13
	52.590	52

Jeweils bis zum 15.10. eines jeden Jahres wird ein Bereitschaftsplan, in dem die konkreten Bereitschaftszeiten aufgeführt sind, von der Gemeinde Hellenthal im Benehmen mit den übrigen Kommunen erstellt. Kann eine Einigung nicht gefunden werden, entscheiden die beteiligten Kommunen durch Mehrheitsbeschluss.

§ 3 Dauer der Rufbereitschaft

Der Bereitschaftsdienst beginnt an Regelarbeitstagen montags bis donnerstags um 15.30 und freitags um 12.00 Uhr. Er endet um 7.30 Uhr. An Wochenenden (samstags/sonntags) und Feiertagen läuft der Bereitschaftsdienst über 24 Stunden. Er schließt unmittelbar an den vorhergehenden Bereitschaftsdienst an und endet am folgenden Regelarbeitstag um 7.30 Uhr.
Während dieser Zeit müssen die für den Bereitschaftsdienst eingesetzten Mitarbeiter ständig erreichbar sein. Hierzu hat der Mitarbeiter ein empfangsbereites Handy mit sich zu führen. Dieses wird ihm ausschließlich nur für diesen Zweck von der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 4 Kostenausgleich

Eventuell anfallende Personalkosten, insbesondere während der Rufbereitschaft geleistete Fahrtkosten, werden nicht ausgeglichen. Unabhängig hiervon werden von der jeweils zuständigen Kommune erforderliche Sachkosten je Einzelfall von über 1.000 € erstattet.

§ 5 Beginn

Die gemeinsame Rufbereitschaft beginnt am 01.07.2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die gemeinsame Rufbereitschaft außer Kraft.

§ 6 Kündigung

Jede Kommune ist zu einer Kündigung berechtigt. Sie muss zum Ende eines Jahres mindestens drei Monate im Voraus ausgesprochen werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für die Gemeinde Blankenheim

Blankenheim, den _____

(Siegel)

_____ (Meuren, Bürgermeisterin)

_____ (Poensgen, Allgemeiner Vertreter)

Für die Gemeinde Dahlem

Dahlem, den _____

(Siegel)

_____ (Lembach, Bürgermeister)

_____ (Bungartz, Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Hellenthal

Hellenthal, den _____

(Siegel)

_____ _____
(Berners, Bürgermeister) (Huppertz, Allgemeiner Vertreter)

Für die Gemeinde Kall

Kall, den _____

(Siegel)

_____ _____
(Kunz, Bürgermeister) (Auel, Allgemeiner Vertreter)

Für die Gemeinde Nettersheim

Nettersheiml, den _____

(Siegel)

_____ _____
(Crump, Bürgermeister) (Gäbler, Allgemeine Vertreterin)

Für die Stadt Schleiden

Schleiden, den _____

(Siegel)

_____ _____
(Pfennings, Bürgermeister) (Wolter, Erster Beigeordenter)